



# BEZIRKSGERICHT MÜNCHWILEN

## Einzelrichter im summarischen Verfahren

Berufsrichter Dr. Cornel Inauen

Entscheid vom 26. Juli 2018

in Sachen

1. Dr. KESSLER Erwin, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] **Gesuchsteller 1**
  2. VEREIN GEGEN TIERFABRIKEN VGT c/o Dr. Erwin Kessler, [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED] **Gesuchsteller 2**
- gegen

WIKIMEDIA FOUNDATION INC

149 Ne Montgomery Street, Floor 6, US-94105 San Francisco

**Gesuchsgegnerin**

v.d. lic.iur. [REDACTED] [REDACTED]

betreffend

**Persönlichkeitsverletzung / superprovisorische Massnahmen**

## I. Sachverhalt

Mit Eingabe vom 25. Juli 2018 ersuchten die Gesuchsteller um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen und stellten folgendes Rechtsbegehren (act. 1):

*„Die Beklagte sei unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB zu verpflichten, „Erwin Kessler“ sofort auf der Seite [https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person\\_des\\_Antisemitismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus) zu löschen:*

*Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten des Beklagten.“*

Die Gesuchsteller machen zur Begründung ihres Gesuchs geltend, dass der Gesuchsteller 1 durch die Veröffentlichung pauschal und wahrheitswidrig als Antisemit verunglimpft werde. Da der Gesuchsteller 1 den Gesuchsteller 2 präsidiere, sei der Gesuchsteller 2 unmittelbar durch eine Verleumdung gegen ihren Präsidenten mitbetroffen.

Auf weitere Vorbringen wird – soweit entscheidrelevant – in den Erwägungen eingegangen.

## II. Erwägungen

1. a) Das Gesuch um superprovisorischen Erlass von vorsorglichen Massnahmen betreffend Persönlichkeitsverletzung wurde mit Eingabe vom 25. Juli 2018 beim Bezirksgericht Münchwilen anhängig gemacht. Sowohl der Gesuchsteller 1, wie auch der Gesuchsteller 2, haben [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]. Gemäss Gesuch hat die Gesuchsgegnerin ihren Sitz in San Francisco, USA. Somit liegt ein internationaler Sachverhalt vor und es müssen vorab die sachliche und örtliche Zuständigkeit sowie das anwendbare Recht geprüft werden.

b) Art. 10 des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG) vom 18. Dezember 1987 (Stand am 1. Januar 2017) regelt die internationale Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte und Behörden für den Erlass vorsorglicher Massnahmen. Er sieht zwei alternative Gerichtsstände vor: Einerseits an dem Ort, dessen Gerichte in der Hauptsache international zuständig sind, andererseits da, wo die Vollstreckung der vorsorglichen Massnahme erfolgen müsste (BERTI/DROESE, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel

2013, N 1 zu Art. 10). Bei Persönlichkeitsverletzungen durch einen Beklagten im Ausland befindet sich der Erfolgsort am (schweizerischen) gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers (UMBRICHT/RODRIGUEZ/KRÜSI, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 29 zu Art. 129). Gemäss Art. 139 Abs. 1 IPRG unterstehen Ansprüche aus Verletzung der Persönlichkeit durch Medien, insbesondere durch Presse, Radio, Fernsehen oder durch andere Informationsmittel in der Öffentlichkeit nach Wahl des Geschädigten unter anderem dem Recht des Staates, in dem der Geschädigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern der Schädiger mit dem Eintritt des Erfolges in diesem Staat rechnen musste (lit. a). Verlangt wird dabei kein effektiv eingetretener und nachgewiesener Erfolg. Zu den „anderen Informationsmittel in der Öffentlichkeit“ gehört auch das *World Wide Web* des Internet, das funktional den klassischen Printmedien entspricht (DASSER, in: Basler Kommentar zum Internationalen Privatrecht, 3. Aufl., Basel 2013, N 8 zu Art. 139). Gemäss Art. 248 lit. d der Schweizerischer Zivilprozessordnung (ZPO) erfolgt die Anordnung von vorsorglichen Massnahmen im Sinne von Art. 261 ff. ZPO im summarischen Verfahren. Der Einzelrichter entscheidet über vorsorgliche Massnahmen (§ 20 Abs. 2 ZSRG).

c) Die Gesuchsteller haben ihren Wohnsitz bzw. [REDACTED]. Die Gesuchsgegnerin ist in San Francisco ansässig. Somit liegt ein internationales Verhältnis zur Beurteilung vor, für welches das Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) Anwendung findet. Gemäss Art. 129 IPRG besteht für die Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung mit einem Beklagten im Ausland eine alternative Zuständigkeit für das schweizerische Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers. Folglich ist in der Hauptsache das Gericht am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Klägers und somit das Bezirksgericht Münchwilen örtlich zuständig. Da sich die Zuständigkeit beim Erlass von vorsorglichen Massnahmen nach der Zuständigkeit in der Hauptsache richtet, ist auch im vorliegenden Fall das Bezirksgericht Münchwilen örtlich zuständig. Für die Beurteilung von vorsorglichen Massnahmen ist der Einzelrichter des Bezirksgerichts Münchwilen sachlich zuständig. Nach Art. 139 Abs. 1 IPRG hat der Geschädigte die Wahl, welches Recht zur Anwendung kommen soll. Die Gesuchsteller äusserten sich in ihrem Gesuch nicht zum anwendbaren Recht. Aufgrund ihrer Verweise auf die schweizerische Rechtsprechung, ist aber von einer Rechtswahl zugunsten des schweizerischen Rechts auszugehen. Dementsprechend ist sowohl die örtliche wie auch sachliche Zuständigkeit des Einzelrichters

des Bezirksgerichtes Münchwilen gegeben und auf das vorliegende Verfahren ist schweizerisches Recht anwendbar.

2. a) Die Gesuchsteller beantragen superprovisorisch zu erlassende vorsorgliche Massnahmen gegen die Gesuchsgegnerin aufgrund einer Persönlichkeitsverletzung i.S.v. Art. 28 ZGB.

b) Wer in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, kann zu seinem Schutz gegen jeden, der an der Verletzung mitwirkt, das Gericht anrufen (MEILI, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, Art. 28 N 37). Aktivlegitimiert ist jedes Rechtssubjekt, also eine natürliche oder juristische Person, das sich in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 32). Passivlegitimiert i.S.v. Art. 28 Abs.1 ZGB ist jeder, der an der Verletzung der Persönlichkeit mitwirkt, also auch Aushilfen oder Gehilfen. Gegen wen rechtlich vorgegangen werden soll, bestimmt der Geschädigte (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 37). Ein Verschulden im Rahmen von Art. 28 ZGB ist nicht erforderlich (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 55).

Eine Verletzung der Persönlichkeit liegt vor, wenn die Ehre einer Person beeinträchtigt wird, indem ihr berufliches oder gesellschaftliches Ansehen geschmälert wird (BGE 106 II 92, E. 2a). Dabei muss sich der fragliche Angriff gegen eine bestimmte oder zumindest bestimmbare Person richten (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Der Betroffene muss sich nicht nur selbst erkennen, sondern auch Dritte müssen erkennen, dass es sich um den Betroffenen handelt (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 39). Ob die Verletzung in verbaler, schriftlicher oder visualisierter Form verbreitet wird, spielt keine Rolle (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 40). Die Verletzung kann sowohl in einem Tun wie auch in einem Unterlassen bestehen, wobei neben einem einmaligen Akt auch die Wiederholungshandlung oder ein Zustand darunter zu verstehen ist. Es ist nicht jede noch so geringfügige Beeinträchtigung der Persönlichkeit als rechtlich relevante Verletzung zu qualifizieren. Die Verletzung muss eine gewisse Intensität erreichen, um als unzumutbares und deshalb verpöntes Eindringen in die Persönlichkeitssphäre des andern zu erscheinen. Eine geringfügige Beeinträchtigung, im Strafrecht eine sozialadäquate Beeinträchtigung, ist keine Verletzung der Persönlichkeit im Rechtssinne (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, 4. Aufl., Bern 2016, N 12.06).

Ob eine Äusserung geeignet ist, das Ansehen herabzusetzen, beurteilt sich gemäss ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichts nach einem objektivem Massstab, wobei dies vom Standpunkt des Durchschnittsbürgers beziehungsweise -lesers aus, zu beurteilen ist (BGE 127 III 481, E. 1.b.aa und E. 1.c.aa; MEILI, a.a.O., Art. 28 N 43). Die Wertung erfolgt somit unabhängig vom subjektiven Empfinden des Betroffenen (BGE 105 II 161, E. 2; BGE 103 II 164, E. 1.a).

Äusserungen werden unterschieden in Tatsachenbehauptungen und Werturteile. Werturteile sind ein Ausdruck von Geringschätzung oder Missachtung gegenüber einer Person (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.106). Werturteile vermögen nur dann eine Verletzung darzustellen, wenn sie sich zu einem unnötig verletzenden und beleidigenden Angriff auf die Person des Betroffenen ausweiten (BGE 126 III 305, 4.b.bb, vgl. auch: HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103 ff.). Unter einer Tatsachenbehauptung versteht man die unmittelbare Kundgabe eines konkreten, als objektiv geschehen beziehungsweise bestehend bezeichneten Ereignisses, das einem Beweis zugänglich ist (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.103). Unwahre Äusserungen sind stets persönlichkeitsverletzend. Allerdings sind auch wahre Tatsachenbehauptungen nicht immer zulässig, insbesondere dann nicht, wenn diese ohne sachlichen Grund geäussert werden (BGE 111 II 209, E. 3.d).

Der richterliche Schutz gegen eine Persönlichkeitsverletzung setzt voraus, dass diese im Sinne eines objektiven Verstosses gegen das Gesetz widerrechtlich erfolgt. Nicht erforderlich ist hingegen ein Verschulden des Verletzenden (HAUSHEER/AEBI-MÜLLER, a.a.O., N 12.09). Eine Verletzung ist dann nicht widerrechtlich, wenn sie durch Einwilligung des Verletzten, durch überwiegende private oder öffentliche Interessen oder durch das Gesetz gerechtfertigt ist (MEILI, a.a.O., Art. 28 N 46).

Nach Art. 28a Abs. 1 ZGB kann ein Kläger beim zuständigen Gericht beantragen, dass eine drohende Verletzung zu verbieten (Ziff. 1) oder eine bereits bestehende Verletzung zu beseitigen (Ziff. 2) ist oder die Widerrechtlichkeit einer Verletzung festzustellen ist, wenn sich diese weiterhin störend auswirkt (Ziff. 3).

c) Der Gesuchsteller 1 fühlt sich durch die Veröffentlichung seines Namens in der „Kategorie: Person des Antisemitismus“ auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin in seiner Persönlichkeit verletzt, weshalb die Aktivlegitimation des Gesuchstellers 1 offensichtlich ist.

Fraglich ist jedoch, wieso sich der Gesuchsteller 2 in seiner Persönlichkeit verletzt fühlt. Auch wenn der Gesuchsteller 1 den Gesuchsteller 2 präsidiert, ist dessen Name nicht in der „Kategorie: Person des Antisemitismus“ auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin veröffentlicht. Es ist daher nicht ersichtlich, inwiefern sich der Gesuchsteller 2 durch die Veröffentlichung des Namens des Gesuchstellers 1 in der „Kategorie: Person des Antisemitismus“ in seiner Persönlichkeit verletzt fühlen könnte. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass die Gesuchsteller eine enge Verbundenheit aufweisen. Die Aktivlegitimation des Gesuchstellers 2 ist somit zu verneinen und auf dessen Gesuch um superprovisorischen Erlass einer vorsorglichen Massnahme wird nicht eingetreten.

Da die Gesuchsgegnerin den Namen des Gesuchsgegners 1 in einem mutmasslich persönlichkeitsverletzenden Kontext auf ihrer Internetseite veröffentlicht hat (act. 2.1), ist auch die Passivlegitimation offensichtlich.

Die Bezeichnung als „Antisemit“ stellt grundsätzlich einen unnötig verletzenden Angriff auf den Gesuchsteller 1 dar und ist geeignet, sein Ansehen herabzusetzen. Durch die Veröffentlichung des Namens des Gesuchstellers 1 in der „Kategorie: Person des Antisemitismus“ wird impliziert, dass der Gesuchsteller 1 ein Antisemit sei. Die implizite Behauptung, der Gesuchsteller 1 sei ein Antisemit, ist als Tatsachenbehauptung zu qualifizieren. Die Behauptung, der Gesuchsteller 1 sei ein Antisemit, ist folglich eines Beweises zugänglich.

Der Gesuchsteller 1 bringt vor, dass die alte, im Strafregister gelöschte Verurteilung aus dem Jahr 1998, heute keine aktuelle und pauschale Kategorisierung als Antisemit mehr rechtfertige. Auch sei der Gesuchsteller 1 nie rückfällig geworden. Auch wenn der Gesuchsteller 1 sich immer wieder den Vorwurf, er sei ein Antisemit, anhören musste, wurde bis zum Zeitpunkt des genannten Entscheids 1998 nicht rechtskräftig festgestellt, dass der Gesuchsteller 1 ein strafrechtlich verurteilter Antisemit ist. Ansonsten obliegt die Beweislast der Gesuchsgegnerin, dass der Gesuchsteller 1 ein Antisemit ist, da dem Gesuchsteller 1 nicht der Beweis einer negativen Tatsache auferlegt werden kann.

Da die streitgegenständliche Veröffentlichung des Namens des Gesuchstellers 1 in der „Kategorie: Person des Antisemitismus“ den Eindruck erweckt, der Gesuchsteller 1 sei ein Antisemit, ist die Veröffentlichung des Namens des Gesuch-

stellers 1 geeignet den Gesuchsteller 1 in einem falschen Licht zu zeigen bzw. ein spürbar verfälschtes Bild von ihm zu zeichnen. Gemäss Selbstdeklaration wurde diese Kategorie geschaffen für Personen, die Antisemitismus in einem relevanten Masse vertreten bzw. ausgeübt haben bzw. einer antisemitischen Organisation angehört haben. Dadurch kann der Gesuchsteller 1 im Ansehen der Mitmenschen empfindlich herabsetzt werden. Demnach hat der Gesuchsteller 1 eine Verletzung seiner Persönlichkeit zumindest glaubhaft gemacht.

3. a) Der Gesuchsteller 1 beantragt, es seien die vorsorglichen Massnahmen superprovisorisch und unter Strafandrohung gemäss Art. 292 StGB zu erlassen.

b) Gemäss Art. 261 ZPO trifft das Gericht die notwendigen vorsorglichen Massnahmen, wenn die gesuchstellende Partei glaubhaft macht, dass ein ihr zustehender Anspruch verletzt ist oder eine Verletzung zu befürchten ist und ihr aus der Verletzung ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Gemäss Art. 265 ZPO kann das Gericht bei besonderer Dringlichkeit, insbesondere bei Vereitelungsgefahr, die vorsorgliche Massnahme sofort und ohne Anhörung der Gegenpartei anordnen. Eine vorsorgliche Massnahme kann gemäss Art. 262 ZPO jede gerichtliche Anordnung sein, die geeignet ist, den drohenden Nachteil abzuwenden, insbesondere ein Verbot, eine Anordnung zur Beseitigung eines rechtswidrigen Zustands, eine Anweisung an eine Registerbehörde oder eine dritte Person, eine Sachleistung oder die Leistung einer Geldzahlung in den vom Gesetz bestimmten Fällen.

Zwischen dem Erlass vorsorglicher Massnahmen gemäss Art. 261 ZPO und der Abwendung eines durch das Verhalten der Gegenpartei verursachten, nicht wiedergutzumachenden Nachteils besteht ein zwingender Kausalzusammenhang (HUBER, Kommentar zur Schweizerischen Zivilprozessordnung, 3. Aufl., Zürich 2016, Art. 261 ZPO N 20). Sodann muss der Gesuchsteller aufzeigen, dass ihm aus der Verletzung ein nicht wiedergutzumachender Nachteil entsteht, falls die beantragte Massnahme nicht erlassen wird (ROHNER/WIGET, Orell Füessli Kommentar, Schweizerische Zivilprozessordnung, 2. Aufl., Zürich 2015, Art. 261 N 8). Für den Erlass von superprovisorischen Massnahmen muss gemäss Art. 265 ZPO eine besondere Dringlichkeit gegeben sein.

c) Der Gesuchsteller 1 behauptet, die streitgegenständliche „Kategorie: Person des Antisemitismus“, welche seinen Namen führt, könne von jedermann gelesen

werden, welcher sich auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin über den Gesuchsteller 1 informiere. Deshalb werde der Schaden mit jedem Tag grösser. Dieser Rufschaden könne später kaum mehr rückgängig gemacht werden. Deshalb sei die Voraussetzung der Dringlichkeit erfüllt. Dem Gesuchsteller 1 ist zuzustimmen, dass die streitgegenständliche „Kategorie: Person des Antisemitismus“ auf der Internetseite der Gesuchsgegnerin, welche den Namen des Gesuchstellers führt, weiteren Schaden anrichten könnte und deshalb die Voraussetzung der Dringlichkeit für den Erlass einer vorsorglichen Massnahme gegeben ist.

Der Gesuchsteller 1 hat die Voraussetzungen für eine superprovisorische Massnahme glaubhaft dargelegt. Demnach ist das Gesuch um superprovisorische Massnahmen gutzuheissen. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) superprovisorisch verpflichtet „Erwin Kessler“ sofort auf der Seite [https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person\\_des\\_Antisemitismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus) zu löschen.

4. a) Mit der Anordnung von superprovisorischen Massnahmen lädt das Gericht gemäss Art. 265 Abs. 2 ZPO die Parteien zu einer Verhandlung vor, die unverzüglich stattzufinden hat, oder setzt der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme. Nach Anhörung der Gegenpartei entscheidet das Gericht unverzüglich über das Gesuch.  
  
b) Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um ihre Stellungnahme dem Gericht schriftlich und im Doppel einzureichen. Akten, auf welche sie sich im Verfahren berufen will, sind ebenfalls im Doppel dem Bezirksgericht Münchwilen einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.
5. Diese Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
6. a) Gemäss Art. 98 i.V.m. Art. 101 ZPO kann das Gericht von der klagenden Partei einen Kostenvorschuss bis zur Höhe der mutmasslichen Gerichtskosten verlangen und setzt eine Frist zur Leistung des Kostenvorschusses an. Vorsorgliche

Massnahmen kann das Gericht schon vor Leistung des Kostenvorschusses anordnen. Wird der Vorschuss auch nicht innert einer Nachfrist geleistet, tritt das Gericht auf das Gesuch nicht ein (Art. 101 Abs. 3 ZPO).

b) Der Gesuchsteller 1 hat innert einer **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu bezahlen.

**verfügt:**

1. Auf das Gesuch des Gesuchstellers 2 wird nicht eingetreten.
2. Die Gesuchsgegnerin wird unter Androhung der Bestrafung mit Busse nach Art. 292 StGB („*Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Busse bestraft.*“) superprovisorisch verpflichtet, „Erwin Kessler“ sofort auf der Seite [https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person\\_des\\_Antisemitismus](https://de.wikipedia.org/wiki/Kategorie:Person_des_Antisemitismus) **sofort** zu löschen.
2. Diese superprovisorische Verfügung gilt bis zur Rechtskraft einer definitiven Verfügung nach Eingang der Stellungnahme der Gesuchsgegnerin.
3. Der Gesuchsgegnerin wird eine **Frist von 14 Tagen** ab Zustellung dieses Entscheides angesetzt, um eine Stellungnahme schriftlich und unter Beilage derjenigen Akten, auf welche sie sich in diesem Verfahren stützen will, alles im Doppel, dem Bezirksgericht Münchwilen einzureichen. Bei Säumnis wird Verzicht angenommen.
4. Der Gesuchsteller 1 hat innert **Frist von 14 Tagen** einen Kostenvorschuss in der Höhe von CHF 1'250.00 zu bezahlen.
5. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Gesuchsgegnerin unter Beilage des Gesuches um superprovisorische Massnahmen vom 25. Juli 2018 inkl. Beilage und sowie an den Gesuchsteller 1 unter Beilage einer Kostenvorschussrechnung.

Gegen diesen Entscheid besteht **kein Rechtsmittel**. Er erwächst mit seiner Zustellung in Rechtskraft und ist sofort vollstreckbar. Gemäss Art. 145 ZPO stehen die Fristen in diesem Verfahren während der Gerichtsferien nicht still.

Der Berufsrichter:



Dr. Cornel Inauen

R

9542 Münchwilen P.P.  
  
98.42.174217.10048596

**DIE POST** 

Zurück als  
A-Post

Bezirksgericht Münchwilen, 9542 Münchwilen

---

Herr



EINGEGANGEN

27. JULI 2018